

LIZENZBEDINGUNGEN FÜR "enSuite"

Die **Elster GmbH, Steinern Str. 19-21, 55252 Mainz-Kastel**, Deutschland (nachfolgend "**Lizenzgeber**" genannt) ist alleiniger Inhaber der Rechte an dem Softwaretool "**enSuite**". enSuite wird vom Lizenzgeber kostenlos überlassen und kann zur Konfiguration und Einstellung von beim Lizenzgeber - Elster GmbH – erworbenen Geräten genutzt werden. Für die Nutzung von enSuite durch den jeweiligen Kunden des Lizenzgebers (nachfolgend "**Anwender**") gelten die folgenden Lizenzbedingungen:

§ 1 ÜBERLASSUNG DES PROGRAMMS, SCHULUNG

- (1) Der Anwender erhält das, per Download zur Verfügung gestellte, Softwaretool enSuite (nachfolgend "**Programm**") zur eigenverantwortlichen Konfiguration und Einstellung der Geräte. Jede neue Programmversion (z.B. Patches, Bugfixes, Updates, Upgrades, etc.), die dem Anwender im Rahmen einer Serviceleistung oder Nacherfüllung zur Verfügung gestellt wird, wird als Bestandteil des jeweils überlassenen Programms betrachtet und unterliegt diesen Lizenzbedingungen, sofern im Einzelfalle nichts Abweichendes vereinbart wurde.
- (2) Das Programm beinhaltet eine Benutzungsanleitung in Form einer Online-Hilfe, welche über die Hilfe-Funktion des Programms abrufbar ist.
- (3) Für den erfolgreichen Einsatz des Programms zur Konfiguration und Einstellung der Geräte ist die Teilnahme an den vom Lizenzgeber angebotenen kostenpflichtigen Schulungen erforderlich. Diese bietet der Lizenzgeber auf Basis einer gesonderten Vereinbarung an.
- (4) Für einen nachhaltigen und unterbrechungsfreien Betrieb ist die Erstellung von regelmäßigen Backups dringendst anzuraten. Die Vorgehensweise wird im Rahmen einer obligatorischen Schulung durch die Elster GmbH vermittelt.

§ 2 NUTZUNGSRECHTE

- (1) Der Anwender erhält vom Lizenzgeber das nicht-ausschließliche, zeitlich unbegrenzte Recht eingeräumt, das im Objektcode gelieferte Programm im Land des Lieferortes, zur Konfiguration und Einstellung des zugehörigen Geräts zu nutzen. Im Übrigen darf der Anwender das Programm nur in dem Umfang nutzen, der vertraglich festgelegt ist.
- (2) Der Anwender darf eine Vervielfältigung zu Sicherungszwecken vornehmen. Diese Sicherungskopie ist als solche des überlassenen Programms zu kennzeichnen.
- (3) Der Anwender ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter auf das Programm durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern. Die gelieferten Originaldatenträger sowie die Sicherungskopien sind an einem gegen den unberechtigten Zugriff Dritter gesicherten Ort aufzubewahren. Die Mitarbeiter des Anwenders sind nachdrücklich auf die Einhaltung der vorliegenden Vertragsbedingungen sowie der Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes hinzuweisen.
- (4) Weitere Vervielfältigungen, zu denen auch die Ausgabe des Programmcodes auf einen Drucker zählt, darf der Anwender nicht anfertigen. Ein Anspruch auf Herausgabe des Quellcodes der Elster GmbH ist ausgeschlossen.
- (5) Sofern nicht anderweitig vereinbart, darf der Anwender das Programm vertragsgemäß nur zu eigenen internen Zwecken nutzen oder durch dritte Dienstleister nutzen lassen.
- (6) Der Anwender darf Umarbeitungen des Programms, insbesondere Änderungen und Erweiterungen, nur durchführen, soweit dies durch das Gesetz oder den zugrundeliegenden Lizenzbedingungen ausdrücklich erlaubt oder vertraglich vereinbart ist. Der Lizenzgeber weist darauf hin, dass schon geringfügige Änderungen zu erheblichen, nicht vorhersehbaren Störungen im Ablauf des Programms und der Geräte führen können. Der Anwender wird deshalb nachdrücklich vor unabgestimmten Veränderungen des Programms gewarnt, er trägt das Risiko allein.
- (7) Der Anwender darf das Programm nicht zurückentwickeln oder übersetzen und keine Programmteile herauslösen. Er wird das Programm weder dekompileieren noch disassemblieren, ein Reverse Engineering vornehmen oder anderweitig versuchen, den Quellcode abzuleiten.
- (8) Das Programm ist sowohl durch Urheberrechtsgesetze als auch internationale Urheberrechtsverträge sowie durch andere Gesetze und Vereinbarungen über geistiges Eigentum geschützt.

- (9) Das Programm setzt Open-Source Komponenten ein deren Lizenzvereinbarungen seitens der Urheber festgelegt sind, und in der beigefügten Datei enSuite_Third_Party_Licenses gelistet und einzusehen sind.

§ 3 MEHRFACHNUTZUNGEN

Bei dem Programm handelt es sich um eine Einzelplatzanwendung, der Anwender darf das Programm auf jeder ihm zur Verfügung stehenden Hardware einsetzen. Wechselt der Anwender jedoch die Hardware, muss er das Programm von der bisher verwendeten Hardware unwiderruflich entfernen.

§ 4 WEITERVERÄUßERUNG UND WEITERVERMIETUNG

- (1) Verkauf und Vermietung des Programms sind unzulässig.

§ 5 MÄNGELANSPRÜCHE

- (1) Mängel des Programms und der Benutzungsanleitung:
- (a) Ein Mangel liegt vor, wenn (i) das Programm bei vertragsgemäßen Einsatz die in der Produkt-/Leistungsbeschreibung des Programms festgelegten Funktionalitäten nicht erbringt bzw., soweit eine Beschaffenheit des Programms nicht vereinbart ist, (ii) wenn es sich für die nach diesem Vertrag vorausgesetzte Verwendung nicht eignet oder sonst (iii), wenn es sich für die gewöhnliche Verwendung nicht eignet und nicht die Beschaffenheit aufweist, die bei Programmen der gleichen Art üblich ist und der Anwender diese nach der Art des Programms erwarten kann.

Ein Mangel i.S. dieser Vorschrift liegt (insbesondere) nicht vor, wenn

- sich das Vorliegen einer der vorgenannten Voraussetzungen (i) - (iii) nur unwesentlich auf die Nutzung des Programms auswirkt oder
- die Störung durch unsachgemäße Behandlung des Programms hervorgerufen wurde. Eine unsachgemäße Behandlung des Programms liegt beispielsweise vor, wenn der Anwender die Hinweise

in der Benutzungsanleitung nicht befolgt.

- (b) Ein Mangel der Benutzungsanleitung in Form der Online-Hilfe liegt vor, wenn ein verständiger, mit Grundkenntnissen in der Anwendung des Programms ausgestatteter Nutzer, die ihm im Rahmen einer obligatorischen Schulung durch die Elster GmbH vermittelt wurden, sich mit Hilfe der Benutzungsanleitung die Bedienung einzelner Funktionen nicht mit zumutbarem Aufwand erschließen oder auftretende Probleme nicht mit zumutbarem Aufwand lösen kann.
- (2) Mängel des gelieferten Programms einschließlich der Benutzungsanleitung werden vom Lizenzgeber innerhalb der Mängelgewährleistungsfrist von einem Jahr beginnend mit dem Bereitstellung des Downloads durch den Lizenzgeber nach entsprechender Mitteilung durch den Anwender behoben. Dies geschieht nach Wahl des Lizenzgebers durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung eines mangelfreien Programms (Ersatzlieferung).
- (3) Von einem Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung ist erst auszugehen, wenn dem Lizenzgeber hinreichende Gelegenheit zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung eingeräumt wurde, ohne dass der gewünschte Erfolg erzielt wurde, wenn die Nachbesserung oder Ersatzlieferung unmöglich ist, wenn sie vom Lizenzgeber verweigert oder unzumutbar verzögert wird, wenn begründete Zweifel hinsichtlich der Erfolgsaussichten bestehen oder wenn eine Unzumutbarkeit aus sonstigen Gründen vorliegt.

Soweit dies dem Anwender zumutbar ist, ist der Lizenzgeber berechtigt, zur Mängelbeseitigung dem Anwender Patches, Bugfixes, eine neue Programmversion oder Programmteile, etc. zu überlassen, die den gerügten Mangel nicht mehr enthalten bzw. diesen beseitigen.

- (4) Der Anwender wird alle zur Durchführung der Fehleranalyse und Fehlerbehebung erforderlichen Unterlagen und Informationen, IT-Einrichtungen, Räume und Telekommunikationsmöglichkeiten dem Lizenzgeber im angemessenen Umfang kostenfrei zur Verfügung stellen. Der Anwender ist verpflichtet, über sandte Patches, Bugfixes, neue Programmversionen oder Programmteile, etc. unverzüglich einzuspielen. Die Mitarbeiter des Anwenders werden dem Lizenzgeber zum Zweck der Mängelerkennung umfassend - erforderlichenfalls mündlich oder detailliert schriftlich - Auskunft erteilen.

§ 6 VERLETZUNG SCHUTZRECHTE DRITTER

- (1) Sofern nicht anders vereinbart, ist der Lizenzgeber verpflichtet, das Programm

lediglich im Land des Lieferortes des Geräts frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) auszuliefern. Sollte rechtmäßig festgestellt werden, dass durch die vertragsgemäße Nutzung des Programms durch den Anwender Schutzrechte Dritter verletzt werden, wird der Lizenzgeber nach seiner Wahl entweder auf eigene Kosten für den Anwender das erforderliche Nutzungsrecht an den verletzten Rechten beschaffen oder das Programm so abändern, dass es die Schutzrechte nicht mehr verletzt, aber weiterhin den vertraglichen Vereinbarungen entspricht.

- (2) Die vorstehend genannten Verpflichtungen des Lizenzgebers bestehen nur, soweit der Anwender über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und dem Lizenzgeber alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Anwender die Nutzung des Programms aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
- (3) Ansprüche des Anwenders sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat sowie dann, wenn die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Anwenders, durch eine vom Lizenzgeber nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Anwender verändert oder zusammen mit nicht vom Lizenzgeber gelieferten Produkten eingesetzt wird.
- (4) Weitergehende oder andere als die in diesem § 6 geregelten Ansprüche des Anwenders, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegen den Lizenzgeber und seine Erfüllungsgehilfen wegen einer Schutzrechtsverletzung sind ausgeschlossen, soweit nicht wegen Vorsatzes oder einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Anwenders ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§ 7 HAFTUNG

- (1) Für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig durch den Lizenzgeber herbeigeführt werden und für Personenschäden, d.h. für die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, haftet der Lizenzgeber unbeschränkt.
- (2) Weitergehende Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Anwen-

ders (im Folgenden: Schadensersatzansprüche), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen des arglistigen Verschweigens eines Mangels oder der schuldhaften Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten des Lizenzgebers. Wesentliche Vertragspflichten sind diejenigen Liefer-, Leistungs- und Schutzpflichten, deren Einhaltung für die Erfüllung des Vertragszweckes notwendig ist oder auf deren Einhaltung der Anwender regelmäßig vertraut und vertrauen darf und deren Nichteinhaltung dazu führt, dass dem Anwender Rechte und Rechtspositionen derart genommen oder eingeschränkt werden, dass der Vertragszweck nicht mehr erreicht werden kann. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

- (3) Die vorstehende Haftung des Lizenzgebers für den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden wird auf maximal 50.000 EUR pro Schadensfall begrenzt.
- (4) Bei Datenverlust bzw. Datenvernichtung haftet der Lizenzgeber nur, wenn er die Vernichtung vorsätzlich, grob fahrlässig oder aufgrund eines Verstoßes gegen wesentliche Vertragspflichten verursacht und der Anwender zugleich sichergestellt hat, dass die vernichteten Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgehalten wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.
- (5) Der Lizenzgeber haftet nicht für Schäden, die durch eine fehlerhafte Nutzung des Programms und/oder eine fehlerhafte Parametrisierung oder Programmierung der Geräte hervorgerufen werden, soweit diese nicht auf einem Mangel des Programms beruhen.
- (6) Sofern dem Anwender nach diesem § 7 Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfrist gemäß § 5.2. Dies gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 8 UNTERSUCHUNGS- UND RÜGEPFLICHT

- (1) Der Anwender ist verpflichtet, das Programm gründlich auf Mangelfreiheit und

auf Verwendbarkeit in der konkreten Situation zu testen, bevor er mit der produktiven Nutzung des Programms beginnt.

- (2) Der Anwender wird das Programm innerhalb von 14 Werktagen nach Download untersuchen und testen, insbesondere im Hinblick auf die Vollständigkeit der Funktionsfähigkeit grundlegender Programmfunktionen. Mängel, die hierbei festgestellt werden oder feststellbar sind, müssen dem Lizenzgeber innerhalb weiterer 14 Werktage gemeldet werden. Die Mängelrüge muss eine detaillierte Beschreibung der Mängel beinhalten. Bei einer Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt das Programm in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.

§ 9 SCHRIFTFORM, ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DES ANWENDERS

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Lizenzbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen des Schriftformerfordernisses.
- (2) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Anwenders werden auch dann nicht verpflichtend, wenn ihnen der Lizenzgeber nicht nochmals ausdrücklich widerspricht. Auch durch die Erbringung von Leistungen werden die Geschäftsbedingungen des Anwenders nicht Vertragsbestandteil.
- (3) Die zugrundeliegenden geltenden Geschäftsbedingungen des Lizenzgebers sind abrufbar unter:
<https://www.elster-instromet.com/de/allgemeine-geschaeftsbedingungen>

§ 10 RECHTSWAHL, GERICHTSSTAND

- (1) Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, Wien, 11. April 1980 ("UN-Kaufrecht") wird ausgeschlossen.
- (2) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wiesbaden, Deutschland. Kommt es zwischen den Parteien zu einvernehmlich nicht lösbaren Streitigkeiten, ist vor Beschreitung des ordentlichen Rechtswegs ein Schlichtungsverfahren einzuleiten.

Die Parteien vereinbaren, bei allen Meinungsverschiedenheiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, Vertragserweiterungen oder -ergänzungen, die sie nicht untereinander bereinigen können, die Schlichtungsstelle der Deutschen Gesellschaft für Recht und Informatik e.V. anzurufen, um den Streit nach deren Schlichtungsordnung in der zum Zeitpunkt der Einleitung eines Schlichtungsverfahrens gültigen Fassung ganz oder teilweise, vorläufig oder endgültig zu bereinigen. Die Verjährung für alle Ansprüche aus dem schlichtungsgegenständlichen Lebenssachverhalt ist ab dem Schlichtungsantrag bis zum Ende des Schlichtungsverfahrens gehemmt. § 203 BGB gilt entsprechend. Die Entscheidung der Schlichtungsstelle ist für die Parteien unverbindlich. Jede Partei ist berechtigt, im Falle des Scheiterns des Schlichtungsverfahrens den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten. Das Recht einer jeden Partei, einstweiligen Rechtsschutz zu beantragen, bleibt unberührt.

§ 11 EXPORTBESTIMMUNGEN, SONSTIGES

- (1) Alle Lieferungen und sonstigen Leistungen des Lizenzgebers erfolgen unter dem Vorbehalt, dass die erforderlichen Ausfuhrgenehmigungen erteilt werden bzw. keine Hindernisse aufgrund der deutschen oder sonst zu beachtender Ausfuhrvorschriften entgegenstehen.
- (2) Unabhängig davon, ob der Anwender den Lizenzgeber über den endgültigen Bestimmungsort der gelieferten Programme unterrichtet, obliegt es dem Anwender in eigener Verantwortung, die gegebenenfalls notwendigen Genehmigungen des Bundesamtes für Wirtschaft, des U.S. amerikanischen Handelsministeriums und anderer zuständiger Behörden einzuholen, bevor er das Programm aus dem Land, in welches das Programm vom Lizenzgeber geliefert wurde, exportiert. Der Anwender ist verpflichtet dem Lizenzgeber den Endverbleib des Programms mitzuteilen.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen dadurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Bestimmung als vereinbart gelten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Gleiches gilt für den Fall, dass die Parteien nachträglich feststellen, dass dieser Vertrag lückenhaft ist.
- (4) Die Abtretung von Rechten und Ansprüchen aus diesem Vertrag bedarf der vorherigen Zustimmung der anderen Vertragspartei.
- (5) Der Lizenzgeber behält sich Änderungen des Programms vor, die die Funktionsfähigkeit nicht beeinträchtigen und Produktverbesserungen dienen.